

*Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, leistet der Versicherer bei gleichen Positionen bzw. Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) jeweils nur einmal, bei unterschiedlichen Beträgen jeweils mit der höheren Entschädigungsgrenze (Höchsthaftungssumme).*

Aufstellung der zusätzlich versicherten Sachen, Kosten auf Erstes Risiko und Aufwendungen sowie Entschädigungsgrenzen<sup>1</sup>

1 Zur VALORIMA Geschäfts- und Transportversicherung		
Pos.		höchstens jedoch EUR
1.1	Schäden an versicherten Sachen in abgeschlossenen Vitrinen/Schaukästen, die am Gebäude fest angebracht sind, auch in und an Räumlichkeiten fremder Betriebe (Hotels, Autohäuser u.ä.) oder in beweglichen Vitrinen/Ständern, welche sich während der Öffnungszeit vor den eigenen Geschäftsräumen befinden.	1.000,00
1.2	Schäden an versicherten Sachen, die vorübergehend Kunden zur Ansicht überlassen sind.	2.500,00
1.3	In Ergänzung der dem Vertrag zugrunde liegenden VALORIMA Beförderungsbestimmungen und Entschädigungsgrenzen (Höchsthaftungssummen) für Bijouterievaloren ist die Entschädigungsgrenze für Private Paket- und Kurierdienste im Geltungsbereich Ihrer Police unter folgenden Voraussetzungen erhöht. <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Transport muss in Safebags erfolgen,</li> <li>• die Safebags sind einzeln identifizierbar, durch fest eingedruckte Codierung oder Ident-Nummer,</li> <li>• die jeweiligen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Privaten Paket- und Kurierdienstes lassen den Versand von Uhren, Schmuck und Edelmetallen zu,</li> <li>• die Ablieferung erfolgt ausschließlich durch persönliche Übergabe an den Empfänger oder eine von ihm autorisierte Person. Ein Briefkasteneinwurf ist ausgeschlossen.</li> </ul>	10.000,00
1.4	Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung) wird verzichtet, wenn der Schaden einen Betrag von EUR 25.000,00 nicht übersteigt.	
1.5	Schäden an versicherten Sachen, die Werkstätten und anderen Geschäftsbetrieben übergeben sind, unabhängig der Gefahrtragung.	25.000,00
1.6	Schäden an versicherten Sachen, die vorübergehend in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder von Mitarbeitern aufbewahrt werden. Es besteht Versicherungsschutz während deren ständigen Anwesenheit oder der Anwesenheit einer von ihm beauftragten volljährigen Person in den Räumen, in welchen sich die versicherten Sachen befinden. Alternativ im mindestens mehrwandigen oder eingemauerten Stahlschrank mit mehrwandiger Tür.	25.000,00
1.7	Schäden durch Transportmittelunfall und Raub an versicherten Sachen, die zu repräsentativen Zwecken anlassbezogen getragen werden.	25.000,00
1.8	Schäden durch Einbruchdiebstahl an versicherten Handelswaren, welche weder aus Edelmetallen bestehen, noch dem Bereich Perlen, Edelsteine, Taschen- und Armbanduhren zuzuordnen sind. Jedoch Schäden am Schaufensterinhalt, ohne dass die Täter die versicherten Räumlichkeit betreten, begrenzt auf EUR 10.000,00.	25.000,00
1.9	Schäden durch Transportmittelunfall und Raub an versicherten Sachen, die auf Geschäftsgängen im ständigen persönlichen Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm/ihr beauftragten volljährigen Person mitgeführt werden. Davon jedoch Bargeld begrenzt auf EUR 5.000,00.	25.000,00

2 Zur VALORIMA Betriebseinrichtungsversicherung		
Pos.		höchstens jedoch EUR
2.1	Schäden durch Diebstahl (§§ 242-244 StGB) an technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Dies gilt auch für außen am Gebäude fest angebrachten Sachen.	2.500,00
2.2	Schäden durch Diebstahl von Dienstfahrrädern (d.h. auf Rechnung der Firma angeschafft). Fahrräder sind - wenn sie nicht zur Fortbewegung eingesetzt werden - durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern. Dauerhaft mit dem Fahrrad verbundene Sicherungseinrichtungen (z. B. Rahmenschlösser) gelten nicht als eigenständige Schlösser.  Dem Fahrrad gleichgestellt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrradanhänger auch zu Werbezwecken und Werbeeinrichtungen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind.</li> <li>• Pedelecs, E-Bikes sowie Elektrofahrräder, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht.</li> </ul>	2.500,00
2.3	Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Regenfallrohren inner- und außerhalb des Risikoortes.	2.500,00
2.4	Sofern keine Versicherung der Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach den VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Versicherung der Betriebseinrichtung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die infolge von Regenrückstau verursacht werden.	2.500,00
2.5	Auf den Einwand der Unterversicherung (§ 9 Nr. 2 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer AB-Sach in der jeweils vereinbarten Fassung) wird verzichtet, wenn der Schaden einen Betrag von EUR 25.000,00 nicht übersteigt.	
2.6	Schäden an technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung, Dekorations- und Verpackungsmaterial, die in verschlossenen Räumen am und/oder außerhalb des Versicherungsortes gelagert werden.	25.000,00
2.7	Kosten für das Auslesen elektronischer Daten durch Dritte zur Schadenfeststellung.	1.000,00
2.8	Regiekosten durch Dritte ab einer Mindestschadenshöhe von EUR 5.000,00.	1.000,00
2.9	Kosten durch Fehlalarme der Gefahrmeldeanlage in den versicherten Geschäftsräumen, die mindestens jährlich durch eine Fachfirma gewartet wird. Es wird maximal ein Schadenfall pro Jahr entschädigt.	1.000,00
2.10	Kosten für Aufwendungen zur Verbesserung der Sicherungseinrichtungen (mechanisch und elektronisch) nach einem Einbruch oder Raub.  Der Versicherer ersetzt neben den versicherten Kosten auch 50% der Aufwendungen, einer Einbruchmelde- bzw. Videoüberwachungsanlage zur Sicherheitsverbesserung, höchstens jedoch den hierfür vereinbarten Betrag.  Der Versicherungsnehmer hat Maßnahmen, die zu Sicherheitsverbesserung und Werterhöhung führen oder führen können vor Auftragserteilung mit dem Versicherer abzustimmen.	2.500,00
2.11	Kosten für die Beseitigung von Vandalismusschäden ohne erfolgten Einbruchversuch an der Außenhaut (ausgenommen Beschädigung der Oberfläche (z.B. Schrammen, Kratzer) der Schaufenster- und Schaukastenverglasung) des Ladengeschäftes oder an außen angebrachten Sachen, sowie die Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Fahrzeuganprall. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen- oder Straßenfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.  Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.</li> <li>• Schäden durch Verschleiß.</li> <li>• Schäden an Fahrzeugen.</li> </ul>	25.000,00

Pos.		höchstens jedoch EUR
2.12	<p>Kosten für die psychologische Erstbetreuung nach Raubüberfällen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nach einem versicherten Raubüberfall können der Versicherungsnehmer und seine Mitarbeiter bei Bedarf eine psychologische Betreuung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Anspruch nehmen.</li> <li>Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer unter der Service Nummer 0621 457 8000 eine psychologische "Erste Hilfe" zur Verfügung und vermittelt auf Wunsch eine psychologische Weiterbehandlung durch einen Facharzt für Psychiatrie, Psychologie bzw. Psychotherapie. Darüberhinausgehende Kosten sind vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen. Der Versicherer beauftragt für die Erbringung der Leistung qualifizierte Dienstleister. Dadurch werden keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen zwischen dem Versicherungsnehmer und den beauftragten Dienstleistern begründet. Die Kosten der vom Versicherer beauftragten Dienstleister trägt der Versicherer. Die Kosten der vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden dagegen nicht erstattet.</li> </ul>	25.000,00
2.13	Aufwendungen für notwendige provisorische Sicherungsmaßnahmen, die aufgrund des Ausfalls vereinbarter Sicherungen erforderlich sind.	25.000,00
2.14	<p>Kosten für die Beseitigung von Schäden - aufgrund Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder Versuchs einer solchen Tat - an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden),</li> <li>Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasung) sowie Poller außerhalb des Versicherungsortes, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort oder dessen unmittelbarer Umgebung liegen (Schäden an Schaukästen, Vitrinen und Pollern).</li> </ul>	25.000,00

3 Zur VALORIMA Betriebsunterbrechungsversicherung		
Pos.		höchstens jedoch EUR
3.1	Regiekosten durch Dritte ab einer Mindestschadenhöhe von EUR 5.000,00.	1.000,00
3.2	Sofern keine Versicherung der VALORIMA Elementargefahrenklausel 2008 für die Versicherung nach VALORIMA® Bedingungen 2008 für die Geschäfts-Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen, die infolge von Regenrückstau verursacht werden.	2.500,00
3.3	<p>Rückwirkungsschäden (Zulieferer)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Abweichend von § 1 der dem Vertrag zugrundeliegenden VALORIMA VB-Betriebsunterbrechung Geschäft kann sich der Sachschaden entsprechend § 2 der dem Vertrag zugrundeliegenden VALORIMA VB-Betriebsunterbrechung Geschäft auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Mitgliedsländer der EU, inklusive der Schweiz.</li> <li>Als Produkte im Sinne von Absatz 1 gelten nicht Strom, Erdgas, Erdöl, Wärme, Kälte, Luft oder Wasser sowie maschinenlesbare oder in anderer technischer Art und Weise lesbare Informationen (Daten und Programme).</li> <li>Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die vereinbarte Höchstentschädigung von EUR 25.000,00 übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.</li> <li>Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von EUR 5.000,00.</li> </ul>	25.000,00

4 Zur VALORIMA Glasversicherung		
Pos.		höchstens jedoch EUR
4.1	Regiekosten durch Dritte ab einer Mindestschadenhöhe von EUR 5.000,00.	1.000,00
4.2	Glasbruch an Verglasungen von Vitrinen/Schaukästen, die am Gebäude fest angebracht sind, auch in und an Räumlichkeiten fremder Betriebe (Hotels, Autohäuser u.ä.), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, oder an beweglichen Vitrinen oder Ständern, welche sich während der Öffnungszeit vor den Geschäftsräumen befinden.	1.000,00
4.3	Oberflächenbeschädigungen - je Schadenereignis - an der Innenseite der Schaufensterverglasung, verursacht durch einen Raub oder Einbruchdiebstahl.	1.000,00
4.4	Notwendige Aufwendungen, aufgrund eines versicherten Schadens, für das Ab- und Ankleben von Glasbruchmeldern, Alarmdrahtverglasungen oder Alarmspinnen der Einbruchmeldeanlage.	1.000,00
4.5	Erhöhung der Kostenposition (Position 3 der Aufstellung der versicherten Sachen und der einzelnen Versicherungssummen/Versicherungswerte) der VALORIMA Glasversicherung um EUR 1.000,00.	

5 Zur VALORIMA Elektronikversicherung		
Pos.		höchstens jedoch EUR
5.1	Anlagen und Geräte die nicht unter § 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden VALORIMA VB-Elektronik aufgeführt sind, die dem Geschäftszweck dienen und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.	1.000,00

6. Zur VALORIMA-Betriebshaftpflichtversicherung		
Pos.		höchstens jedoch EUR
6.1	Schäden durch Abhandenkommen in Folge eines Tätigkeitsschaden (maximal 30 Tage nach Übergabe an den Kunden) an fremden Schmucksachen und Uhren. Der Versicherungsnehmer trägt einen Selbstbehalt von EUR 150,00. Die Gesamtentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistung.	1.000,00
6.2	Erhöhung der Positionen Tätigkeits- und Obhutsschäden an fremden Schmucksachen und Uhren und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden, auf	5.000,00
6.3	Einschluss der Tätigkeits- und Obhutsschäden an fremden Brillen und Hörgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	5.000,00
6.4	Einschluss von Vermögensschäden durch eine prüfende und gutachterliche Tätigkeit an fremden Schmucksachen und Uhren. Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Goldschmied und/oder Uhrmacher. Die Gesamtentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistung.	5.000,00

<sup>i</sup> Die aufgeführten zusätzlich versicherten Sachen, Kosten und Aufwendungen sowie Entschädigungsgrenzen gelten jeweils nur, wenn auch die entsprechenden Versicherungsverträge/Gefahren/Sachen versichert sind.